



Beschlussvorlage

Amt: St. Feuerw Vogt	Datum: 26.09.2016	Az.: StFW / BVS 130.51.01	Drucksache Nr.: 260/2016
----------------------	-------------------	---------------------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Ortschaftsrat Langenwinkel	18.10.2016	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	18.10.2016	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	18.10.2016	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	20.10.2016	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweiler	25.10.2016	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	26.10.2016	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	27.10.2016	vorberatend	öffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	07.11.2016	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	21.11.2016	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	30	14				
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr Stadt Lahr/Schwarzwald mit dazugehörigem Kostenverzeichnis - Kostenersatzordnung -

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr Stadt Lahr/Schwarzwald -Kostenersatzordnung- mit dazugehörigem Kostenverzeichnis nach Maßgabe der angeschlossenen Entwürfe (siehe Anlagen).

Anlage(n):

- Entwurf Kostenersatzordnung
- Entwurf des Feuerwehrkostenverzeichnisses
- Gebührenkalkulationen

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Begründung:

I. Allgemein

Mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg am 17.12.2015 und des Erlasses der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 wurden zum einen pauschalierte Stundensätze für Normfahrzeuge festgesetzt und zum anderen eine neue Berechnungsgrundlage für die Stundensätze der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte sowie der nicht genormten Feuerwehrfahrzeuge vorgegeben.

Aufgrund der Änderungen im Feuerwehrgesetz (FwG) und des Erlasses der VOKeFw wurde eine komplette Überarbeitung der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr/Schwarzwald unabwendbar.

II. Gebührenbemessung

Die Verwaltung hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den in der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben sowie den Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg sowohl umfassende Kalkulationen zur Ermittlung der Gebühren und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr Stadt Lahr/Schwarzwald erstellt als auch eine Zuordnung der bei der Feuerwehr Stadt Lahr/Schwarzwald vorhandenen Normfahrzeugen zu den von der VOKeFw vorgegebenen Stundensätzen vollzogen.

III. Änderungen

Nachfolgend sind die im Vergleich zur bestehenden Kostenersatzordnung bzw. der bisherigen Gebührenkalkulation maßgeblichen Änderungen dargestellt:

- **Fahrzeugstundensätze:**
Bisher wurden die Stundensätze sämtlicher Fahrzeuge der Feuerwehr Stadt Lahr anhand der Beschaffungskosten, der kalkulatorischen Kosten, Unterhaltungskosten und der Betriebskosten in Abhängigkeit der tatsächlich jährlichen Einsatzstunden kalkuliert.

Durch Erlass der VOKeFw bedarf es für die Normfahrzeuge keine Kalkulation mehr, da diese entsprechend vorgegebenen Stundensätzen abzurechnen sind. Lediglich für die Sonderfahrzeuge bedarf es einer Kalkulation, bei welcher lediglich 10% der Anschaffungskosten abzüglich der Zuschüsse und den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50% durch einen pauschalen Jahresstundensatz von 80 Stunden dividiert wird.

Aufgrund dessen, dass bei den zukünftigen Fahrzeugstundensätzen die Betriebskosten nicht mehr berücksichtigt werden, müssen die zukünftig durch einen separaten Kostensatz erhoben werden.

- **Einsatzkräfte:**
Für die Berechnung der Stundensätze für ehrenamtliche Kräfte wurden bisher die tatsächlichen Einsatzstunden sowie sämtliche zurechenbaren Kosten als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Zukünftig ist durch den Gesetzgeber vorgegeben, dass die Stundensätze der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften anhand der beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen sowie der sonstigen für den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten mit einem pauschalen Jahresstundensatz von 80 Stunden zu berechnen sind.

Die hauptamtlichen Einsatzkräfte werden weiterhin anhand der Vorgaben der VVV Kostenfestlegung entsprechend den örtlichen Verhältnissen berechnet.

- In der Änderung des Feuerwehrgesetzes wurde festgelegt, dass die Stundensätze sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Fahrzeuge entgegen der bisherigen stündlichen nur noch in halbstündlicher Taktung erfolgen darf.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Thomas Happersberger
Stadtbrandoberamtsrat